II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1995

zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens bei Innenfarben und -lacken

(96/13/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates vom 23. März 1992 betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 werden die Bedingungen für die Vergabe des Umweltzeichens nach Produktgruppen bestimmt.

Nach Artikel 10 Absatz 2 derselben Verordnung muß die Umweltfreundlichkeit eines Erzeugnisses anhand der für die Produktgruppe geltenden spezifischen Umweltkriterien beurteilt werden.

Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 darf das Umweltzeichen nicht für Erzeugnisse vergeben werden, bei denen es sich um gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinien 67/548/EWG des Rates (2), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/69/EG der Kommission (3), und 88/379/EWG des Rates (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/18/EWG der Kommission (5), handelt. Es darf aber für Erzeugnisse vergeben werden, die gefährliche Stoffe und Zubereitungen enthalten, sofern sie den Zielen des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens entsprechen.

Farben und Lacke enthalten als gefährlich eingestufte Stoffe und Zubereitungen im Sinne der vorgenannten Richtlinien.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Umweltkriterien umfassen insbesondere Beschränkungen des Gehalts an als gefährlich eingestuften Stoffen und Zubereitungen in Farben und Lacken, für die ein Umweltzeichen vergeben werden kann, auf ein Minimum.

Farben und Lacke, die diese Kriterien erfüllen, haben daher begrenzte Umweltauswirkungen und entsprechen den Zielen des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens.

In Übereinstimmung mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 hat die Kommission die wichtigsten Interessengruppen im Rahmen einer Anhörung konsultiert.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Produktgruppe „Innenfarben und -lacke" umfaßt :

„Dekorative Innenfarben und -lacke für Heimwerker und Malerhandwerk".

Artikel 2

Die Umweltfreundlichkeit und die Gebrauchstauglichkeit der in Artikel 1 genannten Produktgruppe wird anhand der im Anhang dargelegten spezifischen Umweltkriterien und Gebrauchstauglichkeitskriterien beurteilt.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 381 vom 31. 12. 1994, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 104 vom 29. 4. 1993, S. 46.

Artikel 3

Die Festlegung der in Artikel 1 genannten Produktgruppe und deren Kriterien gelten für einen Zeitraum von drei Jahren nach Wirksamwerden dieser Entscheidung.

Artikel 4

Für Verwaltungszwecke wird der in Artikel 1 genannten Produktgruppe die Codenummer „007" zugeteilt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1995

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. KRITERIEN FÜR DIE VERGABE DES UMWELTZEICHENS — ALLGEMEINES

Erzeugnisse müssen im gesamten Zeitraum, für den der Vertrag mit der für die Zeichenvergabe zuständigen Stelle gilt, der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates über ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens und den nachfolgend aufgeführten Kriterien entsprechen.

Es gibt drei Arten von Kriterien :

— Umweltkriterien (Abschnitt 4),
— allgemeine Kriterien (Abschnitt 5),
— Gebrauchstauglichkeitskriterien (Abschnitt 6).

Einige dieser Kriterien sind abhängig von :

— der Art des Produkts : Farbe oder Lack, wie in Anlage 1 definiert,
— der Farbenkategorie : Kategorie 1 oder 2, wie in Abschnitt 3 definiert.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Bei Farben fallen insbesondere folgende Produkte unter die Entscheidung :

— Dekorationsinnenfarben als Flüssig- oder Pastenprodukte, die nach den Bedürfnissen des Verbrauchers vom Hersteller zubereitet oder abgetönt werden,

— Produkte, die vom Vertreiber auf Wunsch des privaten oder professionellen Verwenders abgetönt werden.

Folgende Erzeugnisse sind ausgeschlossen :

— Korrosionsschutzanstriche,
— Antifäulnisanstriche,
— Holzschutzanstriche,
— Holzbeizen,
— Anstriche für besondere industrielle Zwecke,
— Fußbodenanstriche,
— Fassadenanstriche.

3. EINTEILUNG DER PRODUKTE

Farben werden nach ihrem Lackglanz eingeteilt. Es gibt zwei Kategorien :

— Kategorie 1 : Farben mit einem Lackglanz von bis zu 45 Einheiten bei $\alpha = 60°$ (1),

— Kategorie 2 : Farben mit einem Lackglanz von über 45 Einheiten bei $\alpha = 60°$ (1).

Die Kriterien für Farben der Kategorie 2 gelten auch für Lacke.

Die Anforderungen an Farben und Lacke für die Vergabe des Umweltzeichens der Gemeinschaft halten sich an diese Einteilung, insbesondere die Kriterien Nr. 3 (Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen), Nr. 4 (Gehalt an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen), Nr. 9.A (Deckfähigkeit) und Nr. 9.B (Wasserbeständigkeit).

Kriterium Nr. 1 : **Information der Endverbraucher (für alle Produkte)**

Auf der Verpackung des Produkts muß gut lesbar angegeben sein, daß das Produkt für Innenräume zu verwenden ist.

4. UMWELTKRITERIEN

Kriterium Nr. 2 : **Weiße Pigmente** (siehe Definition 2 der Anlage 1) **(für Farben)**

Die Farbe hat einen Gehalt an weißen Pigmenten von höchstens 40 g pro m^2 Trockenfilm bei einer Deckfähigkeit von 98 %.

Messungen an Produkten zur Beschichtung von 1 m^2 mit einer Deckfähigkeit von 98 % werden nach der ISO-6504/1-Methode durchgeführt (siehe auch Kriterium Nr. 9.A).

(1) Messungen des Lackglanzes werden nach der ISO-2813-Methode ausgeführt.

Drei Arten weißer Pigmente, die der Definition 2 der Anlage 1 entsprechen, werden gewöhnlich für die Produktgruppe verwendet: Titandioxid (TiO_2), Lithopon und Zinkoxid.

Für TiO_2 gelten folgende Kriterien für Emissionen und Abfälle, die bei der Herstellung weißer Pigmente anfallen:

— SO_x-Emissionen (als SO_2 ausgedrückt) unter 400 mg pro m^2 Trockenfilm (Deckfähigkeit 98 %);

— Schwefelablauge unter 30 g pro m^2 Trockenfilm (Deckfähigkeit 98 %);

— Chlorabfälle unter 5, 9 bzw. 18 g pro m^2 Trockenfilm (Deckfähigkeit 98 %) für neutrales Rutil, synthetisches Rutil und Schlackenerze.

Kriterium Nr. 3: **Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)** (siehe Definition 3 der Anlage 1)

Der zulässige Höchstgehalt an flüchtigen organischen Verbindungen hängt vom Produkt ab.

3.A. *Für Farben der Kategorie 1:*

Der VOC-Gehalt darf höchstens 30 g/l (abzüglich des Wassers) betragen.

3.B. *Für Lacke und Farben der Kategorie 2:*

Der VOC-Gehalt darf höchstens 200 g/l (1) (abzüglich des Wassers) betragen.

Verwendete Einheit für den VOC-Gehalt: „VOC-Masse in Gramm pro Liter des Produkts (g/l abzüglich des Wassers)".

Kriterium Nr. 4: **Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe** (siehe Definition 4 der Anlage 1)

Der zulässige Höchstgehalt an aromatischen Stoffen hängt vom Produkt ab:

4.A. *Für Farben der Kategorie 1:*

Der Gehalt an aromatischen Stoffen darf höchstens 0,5 % (2) des Produkts betragen.

4.B. *Für Lacke und Farben der Kategorie 2:*

Der Gehalt an aromatischen Stoffen darf höchstens 1,5 % (2) des Produkts betragen.

Kriterium Nr. 5: **Wasserverschmutzung durch Reinigung von Werkzeugen (für alle Produkte)**

Auf der Verpackung sollten Empfehlungen für die Reinigung der Werkzeuge angegeben sein, um die Verschmutzung des Wassers gering zu halten.

Diese Empfehlungen hat der Farbenhersteller auf die Art des jeweiligen Produkts abzustimmen.

Kriterium Nr. 6: **Fester Abfall (für alle Produkte)**

Um festen Abfall (Rückstände und Behälter) möglichst gering zu halten, sollten auf der Verpackung Empfehlungen über die Aufbewahrung nach der Öffnung angegeben sein.

5. ALLGEMEINE KRITERIEN

Kriterium Nr. 7: **Pigmente und sonstige Stoffe (für alle Produkte)**

Das Produkt darf keine Bestandteile enthalten, in denen folgende Stoffe als Zusatz oder Hauptbestandteil verwendet werden:

— Cadmium,

— Blei,

— Chrom VI,

— Quecksilber,

— Arsen.

In den Bestandteilen der Anstrichstoff-Formulierung dürfen außerdem kein Octan, Hexadecan und keine Di-2-Ethylhexylphthalate enthalten sein.

(1) Bei Farben, für die der Hersteller anhand der ISO-6504/1-Methode eine höhere Deckkraft von mindestens 15 m^2/l mit einer Deckfähigkeit von 98 % nachweisen kann, ist ein VOC-Gehalt bis zu 250 g/l (abzüglich des Wassers) zulässig. Der Hersteller hat auf dem Farbbehälter darauf hinzuweisen und nähere Angaben zu machen.

(2) % wird ausgedrückt als Masse der aromatischen Stoffe im Verhältnis zur Gesamtmasse des Produkts (m/m).

Kriterium Nr. 8 : **Gefährliche Stoffe (für alle Produkte)**

Das Produkt darf wie folgt eingestufte Stoffe nicht enthalten :

— hochgiftige,
— giftige,
— krebserzeugende,
— erbgutverändernde,
— fortpflanzungsgefährdende Stoffe,

wie in der Richtlinie 67/548/EWG definiert.

6. GEBRAUCHSTAUGLICHKEITSKRITERIEN

Durch die Anforderungen für die Vergabe eines Umweltzeichens dürfen nicht „die Sicherheit der Erzeugnisse bzw. der Arbeitnehmer gefährdet und die Eignung des Erzeugnisses für den vorgesehenen Gebrauch bedeutend verringert werden" (Verordnung (EWG) Nr. 880/92). Die nachstehenden Gebrauchstauglichkeitskriterien sollen dem Verbraucher garantieren, daß die Produkte mit Umweltzeichen in ihrer Gebrauchstauglichkeit den anderen Produkten derselben Gruppe entsprechen.

Kriterium Nr. 9 : **Gebrauchstauglichkeit**

Gebrauchstauglichkeitskriterien unterscheiden sich je nach Art des Produktes : Farbe oder Lack.

9.A. *Für Farben :* **Deckfähigkeit**

Ein Liter Farbe muß mindestens eine Fläche von 7 m^2 abdecken (1).

9.B. *Für Lacke :* **Wasserbeständigkeit**

Lacke müssen eine angemessene Wasserbeständigkeit in einem einstündigen Test bei Raumtemperatur aufweisen (2).

(1) Messungen der Deckfähigkeit werden nach der ISO-6504/1-Methode ausgeführt.
(2) Messungen der Wasserbeständigkeit werden nach der ISO-2812/1-Methode 3 ausgeführt.

Anlage 1

DEFINITIONEN

Folgende Definitionen gelten für die vorliegende Produktgruppe.

1. **Farben und Lacke**

Farben und Lacke sind als Produkte definiert, die in dünnen Schichten auf eine Fläche aus Holz, Stein, Metall oder anderen Stoffen zum Schutz und/oder zur Verschönerung der Fläche aufgetragen werden. Nach dem Auftragen trocknet die Farbe bzw. der Lack zu einer festen Haft- und Schutzschicht.

Kennzeichnendes Merkmal von Farben ist ihre Deckfähigkeit.

Kennzeichnendes Merkmal von Lacken ist ihre mangelnde Deckfähigkeit: sie sind transparent.

2. **Weißpigmente**

Weiße anorganische Pigmente mit einer Brechzahl von über 1,8.

3. **Flüchtige organische Verbindungen (VOC)**

Alle organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt (oder Siedebeginn) von höchstens 250 °C bei normalen Druckbedingungen.

4. **Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe**

Alle Kohlenwasserstoffe mit einem Siedepunkt von höchstens 250 °C bei normalen Druckbedingungen und mit mindestens einem aromatischen Kern in der entwickelten Strukturformel.

5. **Produkt/Produktreihe**

Das Produkt wird als Farbe oder Lack verstanden und muß sämtliche Beurteilungsverfahren durchlaufen.

Zur Produktreihe gehören die Grundfarbe und das Produkt auf der Basis dieser Grundfarbe.

6. **Abtönverfahren**

In einem Abtönverfahren können durch vorprogrammierte Mischung einer weißen, mittleren oder neutralen Grundfarbe mit Farbpasten sämtliche für die Produktart und -reihe spezifischen Farbnuancen erreicht werden.

Anlage 2

BEZUGSNORMEN

ISO 2812-1 „Paints and Varnishes — Determination of resistance to liquids — Part 1 : general methods".

ISO 2813 „Paints and varnishes — Measurement of specular gloss of non-metallic paint films at 20 degrees, 60 degrees and 85 degrees".

ISO 6504/1 „Paints and varnishes — Determination of hiding power — Part 1 : Kubelka-Munt method for white and light coloured paints".